

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Hochschule**

Herausgegeben von der Hochschulleitung

Nr. 3

Datum: 07.12.07

Inhalt:

1. Hochschulordnung

Hochschulordnung

Aufgrund von § 2 und § 54 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NRW. S. 590) sowie des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Alanus Hochschule zu Alfter die folgende Hochschulordnung als Satzung erlassen:

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 6 Senat
- § 7 Hochschulleitung
- § 8 Rektor und Prorektoren
- § 9 Kanzler
- § 10 Fachbereiche
- § 11 Fachbereichsleiter
- § 12 Fachbereichsrat
- § 13 Kuratorium der Hochschule
- § 14 Hochschulgespräch
- § 15 Studentische Selbstverwaltung

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

- § 16 Studienangebote
- § 17 Hochschulgrade
- § 18 Zugang und Einschreibung
- § 18 Berufung von Hochschullehrern

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Alanus Hochschule wurde im Oktober 2002 als Kunsthochschule mit fünf künstlerischen Diplomstudiengängen und einem integrierten kulturwissenschaftlichen Ergänzungsstudium (Studium Generale) staatlich anerkannt. Sie ist hervorgegangen aus einer Einrichtung der freien Kunstausbildung, die 1973 gegründet wurde und die bereits vor ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung Hochschule führen durfte. Zwischen ihrer Gründung und ihrer Anerkennung hat sie vielfältige Umbildungs- und Ausbauprozesse durchlaufen. Leitend war dabei das Ziel, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für einen ordnungsgemäßen akademischen Forschungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Von 2003 an hat sie ihr Selbstverständnis in Richtung einer Hochschule für Kunst und Gesellschaft weiterentwickelt und zur Kunst auch wissenschaftliche Fachbereiche und Studienangebote geschaffen. Wesentlich für diesen Ausbau ist die konsequente Verknüpfung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in ihren künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Idee, künstlerische Handlungskompetenzen in beruflichen Handlungsfeldern gesellschaftlich wirksam werden zu lassen.

Die Alanus Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Dazu zählt sie auch den kritischen philosophischen und künstlerischen Diskurs zu den Ideen Rudolf Steiners, die zu ihren identitätsbildenden Wurzeln gehören.

Die Alanus Hochschule ist ein Ort des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft sowie der Künste untereinander. Sie fördert daher inter- und transdisziplinäre Arbeitsweisen innerhalb ihres Hochschulkollegiums.

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

Die Alanus Hochschule ist eine Kunsthochschule und trägt den Namen:

Alanus Hochschule (Hochschule für Kunst und Gesellschaft)
Alanus University of Arts and Social Sciences

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der forschenden und lehrenden Vermittlung der bildenden und darstellenden Künste. Sie nimmt in wissenschaftlichen Fachbereichen in Forschung und Lehre Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr.

(2) Die Hochschule fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin, insbesondere durch Ausstellungen, Darbietungen, Symposien und Veröffentlichungen.

(3) Lehre und Studium sollen das künstlerische und wissenschaftliche Potential im Menschen entwickeln und auf die Ausübung eines Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie den Absolventen zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der Hochschule ist die Alanus Hochschule gGmbH mit Sitz in Alfter. Diese Hochschulordnung beschreibt die Funktionen und Aufgaben von Organen und Gremien der Hochschule.

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind der Rektor und die Prorektoren, der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktoranden, Habilitanden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professoren, die Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörer sowie Stipendiaten.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 6 Senat

(1) Der Senat ist das zentrale akademische Organ der Hochschule.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. 2 Professoren je Fachbereich sowie jeweils 2 weitere Professoren aus dem FB 1 (Bildende Kunst) und dem FB 2 (Darstellende Kunst)
- b. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (2 wissenschaftliche und 2 künstlerische Mitarbeiter),
- c. 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter,
- d. 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Beratende Mitglieder des Senats sind zudem seine Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzung oder dauerhaft beruft.

(3) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. b bis d sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. a bis d regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:

1. Leitbild und akademische Ziele der Hochschule
2. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule; die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen
3. Qualitätsentwicklung und Evaluation
4. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung, zum Haushalt der Hochschule, zum jährlichen Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung sowie des

wissenschaftlichen Forschungsprofils und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Rektors nach § 8 Abs. 2

6. Beschlussfassung über die Bestellung der Prorektoren auf Vorschlag des Rektors nach § 8 Abs. 7

7. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes der Alanus Stiftung zur Ernennung des Kanzlers nach § 9 Abs. 2

8. Beschlussfassung über Entsendung von 4 Professoren des Senats in das Kuratorium der Alanus Stiftung

(6) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(7) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Hochschulleitung

(1) Die Hochschule wird durch die Hochschulleitung geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen der Hochschulleitung alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Die Hochschulleitung besteht aus einem Rektor und ein oder zwei Prorektoren sowie dem Kanzler.

(3) Grundsätzlich sind der Rektor und die Prorektoren verantwortlich für die akademischen, der Kanzler für die wirtschaftlich-rechtlichen Belange der Hochschule. Die Hochschulleitung ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder der Hochschulleitung sind in der Geschäftsordnung der Hochschulleitung beschrieben.

(4) Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(5) Die Organe der Alanus Hochschule sind gegenseitig mitteilungspflichtig. Die Mitglieder der Hochschulleitung können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch von der Hochschulleitung benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(6) Die Hochschulleitung hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulleitung hat Abhilfe zu schaffen und den Vorstand der Alanus Stiftung und den Senat zu unterrichten.

(7) Die Hochschulleitung gibt den Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

§ 8 Rektor und Prorektoren

(1) Der Rektor repräsentiert die Hochschule. Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Der Rektor wird vom Senat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf Vorschlag des Kuratoriums der Alanus Stiftung gewählt. Geheime Vorschläge für die Wahl des Rektors können von allen hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren bis 4 Wochen vor der Wahl an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Alanus Stiftung eingereicht werden. Wählbar ist jeder an der Hochschule hauptberuflich tätige Professor. Das Kuratorium der Alanus Stiftung schlägt dem Senat drei Werktage vor der Wahl mindestens zwei Kandidaten zur Wahl vor.

(3) Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat erlässt eine Wahlordnung.

(4) Der Senat kann dem Rektor mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Rektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Rektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(5) Der Rektor kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 18 die Führung des Professorentitels verleihen.

(6) Berufungskommissionen werden dem Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches bzw. Fachgebietes gemäß vom Rektor eingesetzt.

(7) Der Rektor setzt dem Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fachgebiete gemäß die Prüfungskommissionen zur Feststellung der Eignung, Begabung und Einstufung von Bewerbern bzw. Studierenden gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

(8) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. In der Hochschulleitung müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektor und Prorektor(en) vertreten sein. Der Rektor hat vorher die von der Prorektorenwahl

betroffenen Fachbereiche anzuhören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Der Senat kann einen Prorektor mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 8 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Prorektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Prorektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 9 Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen der Hochschulleitung mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet die Hochschulleitung dem Kuratorium der Alanus Stiftung.

(2) Der Kanzler wird für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit endet automatisch mit der Abberufung als Geschäftsführer der Alanus gGmbH.

(3) Der Senat kann dem Kanzler mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Kanzler, endet damit automatisch die Amtszeit des Kanzlers dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(4) Als Mitglied der Hochschulleitung leitet und verantwortet der Kanzler die Hochschulverwaltung. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulleitung.

§ 10 Fachbereiche

(1) Die Hochschule besteht aus künstlerischen und wissenschaftlichen Fachbereichen. Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Darüber hinaus können auch übergeordnete sowie untergeordnete Strukturen eingerichtet werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche bzw. Fachgebiete, Senat und Hochschulleitung. Die Hochschulleitung hat ein Vetorecht.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind der Hochschulleitung anzuzeigen.

(4) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er muss entsprechend den Vorgaben des Senats

Verfahren zur Qualitätssicherung entwickeln und mit der Hochschulleitung abstimmen.

(5) Vorschlagsrecht über die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche haben Fachbereiche, Senat und Hochschulleitung. Die Vorschläge sind mit der Hochschulleitung abzustimmen. Über die Vorschläge entscheidet der Senat. Die Hochschulleitung hat ein Vetorecht.

(6) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Institute oder sonstige Untereinheiten einsetzen. Der Senat und die Hochschulleitung sind darüber zu informieren.

(7) Die Fachbereiche sind gehalten, durch künstlerische oder wissenschaftliche Projekte die Entwicklung der Hochschule voranzutreiben. Die Projekte sind zu dokumentieren.

§ 11 Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden durch die hauptberuflichen Professoren des jeweiligen Fachbereichs aus der Mitte der Professoren bestimmt und der Hochschulleitung angezeigt. Das Verfahren der Bestimmung regelt der Fachbereich selber.

(2) Der Fachbereich Bildende Kunst und der Fachbereich Darstellende Kunst haben jeweils zwei Fachbereichsleiter, die aus den jeweils verschiedenen Fachgebieten bestimmt werden.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Studienjahre. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Die Leitung des Fachbereichs ist in der Regel gekoppelt an die Mitgliedschaft im Senat.

(5) Aufgaben der Fachbereichsleitung sind:

1. Vertretung des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der Hochschule
2. Verantwortung und Abstimmung des Fachbereichsbudgets mit dem Kanzler
3. Sicherstellung des Studien-, und Lehrbetriebs des Fachbereichs
4. Durchführung der Konferenzen des Fachbereichs
5. Studierendenberatung

§ 12 Fachbereichsrat

Es gibt einen engeren und einen erweiterten Fachbereichsrat. Näheres regelt die

Fachbereichsordnung.

§ 13 Kuratorium der Hochschule

(1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Insbesondere evaluiert das Kuratorium die Arbeit der Fachbereiche. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder der Hochschulleitung und des Senats sind verpflichtet, diese zu bearbeiten. Mitglieder des Kuratoriums können in die Kommissionen zur Berufung von Hochschullehrern eingebunden werden.

(2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit der Hochschulleitung selber. Die Studentenschaft entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wird grundsätzlich vom Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall vom Rektor einberufen. Es tagt zwei Mal jährlich.

§ 14 Hochschulgespräch

(1) Das Hochschulgespräch ist das Organ zur Beratung allgemeiner Hochschulangelegenheiten für Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiter. Das Hochschulgespräch kann Empfehlungen zu Grundsatzfragen aussprechen.

(2) Während des Hochschulgesprächs finden keine Lehrveranstaltungen statt. Das Hochschulgespräch wird von der Hochschulleitung in Absprache mit den Vertretern der Studierenden einberufen und findet mindestens einmal pro Semester statt. In Absprache mit dem Kanzler ist die Besetzung der essentiellen Verwaltungsstellen sicherzustellen.

§ 15 Studentische Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken in dem erweiterten Fachbereichsrat und dem Studentenrat mit. Der Studentenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Studentenrates vertreten die Studierenden in Senat, Kuratorium der Hochschule, Prüfungsausschuss und weiteren Organen gemäß ihrer Ordnungen.

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

§ 16 Studienangebote

Die Hochschule bietet graduiierende und postgraduiierende Studiengänge sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen an. Die Studienangebote sind durch entsprechende Ordnungen geregelt. **§ 17 Hochschulgrade**

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse akkreditierter und genehmigter Studiengänge.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann die Hochschule auch eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung einrichten und damit Promotionen und Habilitationen durchführen.

§ 18 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zur Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind in der allgemeinen Studienordnung sowie den geltenden Ordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule geregelt.

§ 18 Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Er kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, sofern der Fachbereich einem solchen Vorgehen zustimmt. Ohne Vorschlag kann er einen Professor nach Beschlussfassung in der Hochschulleitung berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von Akkreditierungsagenturen es erfordern und die Einleitung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nicht möglich ist. Es ist nur die Berufung auf eine auf ein oder zwei Jahre befristete Stelle möglich.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Honorarprofessoren werden von der Hochschulleitung nur auf Vorschlag der Fachbereiche ernannt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Hochschulordnung tritt zum 7.12.2007 in Kraft. Im Übrigen gelten die

Bestimmungen des Gesellschaftervertrages des Trägers der Hochschule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Alanus Hochschule vom
05.12.2007

Alfter, 07.12.07
Alanus Hochschule
Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

In der Hochschulordnung und den Studienordnungen ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hochschulordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.